

Satzung
über die Erhebung einer Tourismusabgabe
der Gemeinde Hohwacht (Ostsee)
in Kraft getreten am 01.01.2015
in der Fassung des 1. Nachtrages
in Kraft getreten am 01.01.2015

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.09.2015 und 09.12.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeine Erhebungsvoraussetzungen

Die Gemeinde erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Seebad eine Tourismusabgabe gem. § 10 b Abs. 2 KAG als Gegenleistung für besondere Vorteile aus der gemeindlichen Tourismusförderung. Die Abgabe dient zur Deckung eines Anteiles von 70 % vom gemeindlichen Anteil für die Tourismuswerbung. Die Abgabe dient außerdem zur Deckung eines Anteiles von 9 % vom gemeindlichen Anteil für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen.

§ 2
Persönliche Abgabepflicht

Abgabepflichtig sind natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereinigungen, die selbständig tourismusbezogene, entgeltliche Leistungen anbieten.

§ 3
Sachliche Abgabepflicht

Der Abgabepflicht unterliegt das Angebot selbständiger tourismusbezogener entgeltlicher Leistungen, wenn sie gegenüber jemandem erbracht wird, der unmittelbar am Tourismus beteiligt ist. Als unmittelbar am Tourismus beteiligt gelten

1. die Personen, die sich zu Erholungszwecken im Gemeindegebiet aufhalten, ohne dort ansässig zu sein (Fremde),
2. die Personen, die selbständig entgeltliche Leistungen gegenüber Fremden (Ziffer 1) erbringen.

§ 4
Abgabemaßstab

- (1) Maßstab für die Bemessung der Abgabe ist der geldwerte Vorteil, der dem Pflichtigen aus der gemeindlichen Tourismusförderung erwächst. Der Vorteil errechnet sich aus dem tourismusbedingten Teil der umsatzsteuerbereinigten jährlichen Einnahmen des Pflichtigen, multipliziert mit dem durchschnittlichen Gewinnanteil (Abs. 3) an den Einnahmen der einzelnen Unternehmensart.

Zieht ein Abgabepflichtiger Vorteile aus mehreren Betriebszweigen, so ist der Vorteil für jeden einzelnen Betriebszweig gesondert zu berechnen. Ist der Abgabepflichtige nicht in der Lage, getrennt für jeden Betriebszweig die umsatzsteuerbereinigten jährlichen Einnahmen mitzuteilen, so sind die jährlichen Einnahmen für jeden einzelnen Betriebszweig unter Berücksichtigung der Angaben des Abgabepflichtigen nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen.

- (2) Als tourismusbedingter Teil der Leistung gilt der in der Anlage zu dieser Satzung für die einzelne Unternehmensart festgesetzte Teil der Einnahmen (Vorteilssatz).
- (3) Der durchschnittliche Gewinnanteil ist für die einzelnen Betriebsarten der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen. Läßt sich die abgabepflichtige Leistung im Sinne des § 2 keiner der in der Anlage aufgeführten Betriebsarten zuordnen oder ist ein durchschnittlicher Gewinnanteil nicht angegeben, so ist er anhand der Angaben des Abgabepflichtigen aus dem tatsächlichen durchschnittlichen Betriebsgewinn der letzten fünf Jahre zu ermitteln. In den übrigen Fällen ist der durchschnittliche Gewinnanteil nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen.
- (4) Maßgeblich für die Ermittlung der jährlichen Einnahmen sind die Einnahmen des Vorjahres.
- (5) Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, so sind abweichend von Abs. 4 im Jahr der Tätigkeitsaufnahme die Einnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraumes maßgebend.

§ 5 Abgabensatz

Der Abgabensatz wird dadurch ermittelt, daß der Deckungsbedarf in das prozentuale Verhältnis zur Summe der Meßbeträge gesetzt wird ($100 : \text{Meßbeträge} \times \text{Deckungsbedarf}$). Der so ermittelte Abgabensatz beträgt 5,44 %.

§ 6 Persönliche Befreiung

Von der Abgabepflicht sind Unternehmen, die sich organisatorisch oder wirtschaftlich in der Trägerschaft öffentlich-rechtlicher Körperschaften befinden, befreit, sofern sie nicht in Wettbewerb mit Privatunternehmen stehen.

§ 7 Beginn und Ende der Abgabepflicht, Fälligkeit

- (1) Die Abgabepflicht beginnt am Anfang eines jeden Kalenderjahres, jedoch nicht vor Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.
- (2) Endet eine abgabepflichtige Tätigkeit, die über den Ablauf des Vorjahres hinaus fortgesetzt wird, im laufenden Kalenderjahr, so wird für jeden vollen Kalendermonat, für den die Voraussetzungen der Abgabepflicht entfallen sind, ein Zwölftel der für das laufende Kalenderjahr festgesetzten Abgabe erstattet. Als Beendigung einer abgabepflichtigen Tätigkeit ist nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.
- (3) Die Abgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 8

Mitwirkungspflichten; Informationsbeschaffung

- (1) Die Pflichtigen haben alle für die Ermittlung der Abgabeschuld erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere bis zum 30. Juni eines jeden Jahres durch Ausfüllung des dafür von der Gemeinde vorgesehenen Formblattes die Erklärung über die betrieblichen Einnahmen des Vorjahres abzugeben.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, von den Finanzbehörden Auskünfte über die betrieblichen Einnahmen der Pflichtigen einzuholen.

§ 9

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde kann die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 30. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 555) in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus
 1. den Daten über die betrieblichen Einnahmen des Pflichtigen, die dem für den jeweiligen Pflichtigen zuständigen Finanzamt vorliegen,
 2. den Daten des Melderegisters,
 3. den bei der Gemeindeverwaltung verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Hohwacht,
 4. den der Gemeindeverwaltung vorliegenden Unterlagen über Anmeldung und die Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnungerheben.
- (2) Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Abs. 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2015 in Kraft. Abweichend davon tritt § 5 der Satzung zum 1.1.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hohwacht über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 7.12.1995 in der Fassung der Nachträge vom 14.12.1999, 10.12.2002, 7.12.2009, 27.09.2012 und 18.12.2014 außer Kraft.

Zuletzt ausgefertigt:
Hohwacht, den 17.12.2015

Gemeinde Hohwacht
Der Bürgermeister

gez. M. Potrafky

Anlage
zur Satzung der Gemeinde Hohwacht über die
Erhebung einer Tourismusabgabe

I.

Die Vorteilssätze je Vorteilsstufe betragen:

Vorteilsstufe	Vorteilssatz
Vorteilsstufe 1	25 v. H.
Vorteilsstufe 2	50 v. H.
Vorteilsstufe 3	75 v. H.
Vorteilsstufe 4	85 v. H.
Vorteilsstufe 5	100 v. H.

II.

Den jeweiligen Vorteilsstufen werden folgende Unternehmensarten gemäß
§ 4 Abs. 2 zugeordnet:

Vorteils- stufe 1		
lfd. Nr.	Personengruppe bzw. Betriebsart	Durchschnittl. Gewinnanteil in v. H.
1	Architekten, Ingenieure	49
2	Ärzte, alle (außer Badearztstätigkeit)	44
3	Blumengeschäfte	15
4	Chemische Reinigung, Heißmangel	19
5	Fahrschulen	31
6	Fitnessbetriebe	Einzelermittlung § 4 Abs. 3 Satz 2
7	Golfplätze	Einzelermittlung § 4 Abs. 3 Satz 2
8	Güterverkehr	18
9	Handwerks-, Bau- u. Industriebetriebe	
9.1	Bauunternehmen, Hochbau	14
9.2	Dachdeckerei	17
9.3	Elektroinstallation (auch Einzelhandel mit elektrotechnischen Erzeugnissen u. Leuchten)	18
9.4	Fliesen- und Plattenlegerei	25
9.5	Glasergerbe	21
9.6	Heizungs-, Gas- u. Wasserinstallation, Klempnerei	16
9.7	Maler- und Lackierergewerbe	24
9.8	Rundfunk-, Fernseh- u. Phonogeräte, Einzelhandel, auch mit Reparaturen	13
9.9	Schlosserei	22
9.10	Schneiderei, Änderungsschneiderei	51
9.11	Tischlerei	19
9.12	Zimmerei	19
10.	Hausverwalter nach Wohnungseigentums-gesetz	Einzelermittlung § 4 Abs. 3 Satz 2

Vorteils- stufe 1		
lfd. Nr.	Personengruppe bzw. Betriebsart	Durchschnittl. Gewinnanteil in v. H.
11	Schlüsseldienste	Einzelermittlung § 4 Abs. 3 Satz 2
12	Heizöl-, u. Brennstoffhändler	5
13	Inhaber von Pferdeställen, die Stellplätze vermieten	Einzelermittlung § 4 Abs. 3 Satz 2
14	Kegel- u. Bowlingbahnen	24
15	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten	19
16	Lacke, Farben u. sonstiger Anstrichbedarf sowie Tapeten u. Fußbodenbelag, Einzelhandel	
	- m. wirtschaftl. Umsatz bis 250 T€	16
	- m. wirtschaftl. Umsatz über 250 T€	10
17	Personenbeförderung (Linienverkehr)	14
18	Raumausstatter	22
19	Rechtsanwälte, Notare	44
20	Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Steuerbevollmächtigte	Einzelermittlung § 4 Abs. 3 Satz 2
21	Vereinslokalitäten	24
22	Verkehrsbetriebe (Taxen, Mietwagen u. a.)	27
23	Versicherungsbüro	Einzelermittlung § 4 Abs. 3 Satz 2
24	Zahnärzte	30
25	Postfilialen	Einzelermittlung § 4 Abs. 3 Satz 2
26	Einrichtungen der Telekommunikation	Einzelermittlung § 4 Abs. 3 Satz 2

Vorteils- stufe 2		
<i>lfd. Nr.</i>	<i>Personengruppe bzw. Betriebsart</i>	<i>Durchschnittl. Gewinnanteil in v. H.</i>
1	Ambulante Händler, Verkaufsstände auf dem Wochenmarkt	Einzelermittlung § 4 Abs. 3 Satz 2
2	Apotheken	9
3	Bäckereien, Konditoreien	16
4	Bauträger u. Unternehmen, die Ferienwohnungen herstellen u. errichten	Einzelermittlung § 4 Abs. 3 Satz 2
5	Buchhandlungen, auch Schreib- u. Papierwaren	9
6	Drogerien	11
7	Fahrradhandel und -reparatur	12
8	Friseure - m. wirtschaftl. Umsatz bis 150 T€ - m. wirtschaftl. Umsatz über 150 T€	28 18
9	Geld- u. Kreditinstitute	Einzelermittlung § 4 Abs. 3 Satz 2
10	Gemüse- u. Obsteinzelhandel	13
11	Getränkhandel	9
12	Handarbeitswaren-Einzelhandel	13
13	Haushaltswaren-Einzelhandel	112
14	Immobilienmakler	Einzelermittlung § 4 Abs. 3 Satz 2
15	Kaffee- u. Teeläden	7
16	Kosmetik, Fußpflege	Einzelermittlung § 4 Abs. 3 Satz 2
17	Krankengymnasten	Einzelermittlung § 4 Abs. 3 Satz 2
18	Kunsthandel	15
19	Lebensmittel-Einzelhandel, auch Super- und Verbrauchermärkte, SB-Warengeschäfte - m. wirtschaftl. Umsatz bis 400 T€ - m. wirtschaftl. Umsatz über 400 T€	9 4
20	Lederwaren-Einzelhandel	14
21	Parfümerien - m. wirtschaftl. Umsatz bis 300 T€ - m. wirtschaftl. Umsatz über 300 T€	15 8
22	Reisebüros	Einzelermittlung § 4 Abs. 3 Satz 2
23	Saunabetriebe, Sonnenstudios	Einzelermittlung § 4 Abs. 3 Satz 2
24	Schießstände	Einzelermittlung § 4 Abs. 3 Satz 2
25	Schlachtereien	10
26	Schuh-Einzelhandel	11
27	Spielautomaten, Aufsteller u. Betreiber von	Einzelermittlung § 4 Abs. 3 Satz 2
28	Spielwaren-Einzelhandel	10
29	Sportartikel-Einzelhandel	10
30	Süßwaren	7
31	Tabakwaren	6
32	Tankstellen einschl. Autowaschanlagen	5
33	Textil-Einzelhandel	13

Vorteils- stufe 3		
<i>lfd. Nr.</i>	<i>Personengruppe bzw. Betriebsart</i>	<i>Durchschnittl. Gewinnanteil in v. H.</i>
1	Drachenläden	Einzelermittlung § 4 Abs. 3 Satz 2
2	Fische, Fischerzeugnisse, Einzelhandel	12
3	Fotogeschäfte	12
4	Geschenkartikel-Einzelhandel	15
5	Lichtspieltheater	45
6	Parkplätze u. Parkhäuser, Inhaber von	Einzelermittlung § 4 Abs. 3 Satz 2
7	Reit- u. Fahrinstitute, Inhaber von	Einzelermittlung § 4 Abs. 3 Satz 2
8	Schmuck-Einzelhandel, Uhren	15
9	Tennisplätze	Einzelermittlung § 4 Abs. 3 Satz 2
10	Tierparks u. ähnl. Einrichtungen	Einzelermittlung § 4 Abs. 3 Satz 2
11	Ver- u. Entsorgungsunternehmen	Einzelermittlung § 4 Abs. 3 Satz 2
12	Wäschereien	14

Vorteils- stufe 4		
<i>lfd. Nr.</i>	<i>Personengruppe bzw. Betriebsart</i>	<i>Durchschnittl. Gewinnanteil in v. H.</i>
1	Andenkengeschäfte	4
2	Eisdielen, Cafés, Milchbars	17
3	Gast- und Speisewirtschaften	
	- m. wirtschaftl. Umsatz bis 250 T€	21
	- m. wirtschaftl. Umsatz über 250 T€	15
4	Imbiß, Betreiber von	23
5	Kioske	7
6	Surfbrettläden	Einzelermittlung § 4 Abs. 3 Satz 2
7	Tanzlokale, Bars, Diskotheken	24
8	Masseure u. medizinische Bademeister	Einzelermittlung § 4 Abs. 3 Satz 2
9	Minigolfplätze	Einzelermittlung § 4 Abs. 3 Satz 2
10	Privatvermieter von Zimmern/Ferienwoh- nungen mit Frühstück	35
11	Privatvermieter von Zimmern/Ferienwoh- nungen ohne Frühstück	40

Vorteils- stufe 5		
lfd. Nr.	Personengruppe bzw. Betriebsart	Durchschnittl. Gewinnanteil in v. H.
1	Alle Personen, Personengruppen u. Betriebe, die Betten, Zimmer, Wohnungen u. sonstige Schlafgelegenheiten an kurabgabepflichtige Personen vermieten bzw. Patienten aufnehmen	
1.1	Vorsorge- u. Rehabilitationseinrichtungen	
1.1.1	Kurkliniken	Einzelermittlung § 4 Abs. 3 Satz 2
1.1.2	Kinderkurheime	Einzelermittlung § 4 Abs. 3 Satz 2
1.2	Hotels	
1.2.1	Hotels mit Teil- oder Vollverpflegung - m. wirtschaftl. Umsatz bis 500 T€ - m. wirtschaftl. Umsatz über 500 T€	18 9
1.2.2	Hotels garni mit Frühstück - m. wirtschaftl. Umsatz bis 200 T€ - m. wirtschaftl. Umsatz über 200 T€	23 15
1.3	Pensionen	
1.3.1	Pensionen mit Vollverpflegung	18
1.3.2	Pensionen mit Frühstück	23
1.4	Vermieter von Ferienwohnungen im Zusammenhang mit Hotel, Pension	35
2	Campingplätze	Einzelermittlung § 4 Abs. 3 Satz 2
3	Fahrradverleih, Betreiber von	29
4	Personenbeförderung (Ausflugsverkehr, Planwagen- u. Kutschenfahrten, Strandbahn)	25
5	Vermittler von Zimmern, Appartements, Ferienwohnungen usw.	55
6	Badeärzte (bezogen auf d. badeärztl. Tätigkeit)	44
7	Gebäudereinigung für Fremdenverkehrsobjekte (auch Strand, öffentl. Toiletten) - m. wirtschaftl. Umsatz bis 100 T€ - m. wirtschaftl. Umsatz bis 200 T€ - m. wirtschaftl. Umsatz bis 400 T€ - m. wirtschaftl. Umsatz über 400 T€	46 31 20 12
8	Sportschulen, u. a. Tennis-, Reit-, Yacht-, Golf-, Surf- und Tauchschulen	Einzelermittlung § 4 Abs. 3 Satz 2
9	Strandkorbvermieter	40
10	Vermieter v. Winterwohnenstellplätzen	Einzelermittlung § 4 Abs. 3 Satz 2
11	Vermieter von Booten	Einzelermittlung § 4 Abs. 3 Satz 2
12	Hausmeister-Service für Appartements und Ferienwohnungen einschl. Reparatur- und Renovierungsarbeiten	Einzelermittlung § 4 Abs. 3 Satz 2
13	Touristische Dienstleister	Einzelermittlung § 4 Abs. 3 Satz 2